

# Vergewaltigung – ein Arbeitsunfall?



Wenn das Thema Vergewaltigung wieder einmal in den Medien aus aktuellem Anlass thematisiert wird, steht im Mittelpunkt der Berichterstattungen zumeist der Täter und die Art und Weise seiner strafrechtlichen Handlungen. In dem nachfolgenden Text wird aufgezeigt, welche Rechte das Opfer am konkreten Beispiel einer nachgewiesenen Straftat für sich geltend machen konnte.

Von Dipl.-Hdl. Werner Hau, Studiendirektor, Mainz

■ Wer in der letzten Zeit die Meldungen in den Medien verfolgt hat, kennt den „Fall Kachelmann“: Der frühere Fernsehmoderator Jörg Kachelmann wird von seiner ehemaligen Freundin, einer Rundfunkmoderatorin, beschuldigt, sie mit einem Messer bedroht und vergewaltigt zu haben. Dabei handelt es sich um nur eine von vielen möglichen Variationen der Straftat Vergewaltigung. Sexuelle Übergriffe können in ganz unterschiedlicher Form und in unterschiedlichsten Lebenslagen geschehen. Dazu einige Beispiele aus der Presse:

- „Knapp vier Jahre Gefängnis wegen der Vergewaltigung einer Studentin“ (Saarbrücker Zeitung, 28./29. Juni 2008)
- „Josef Fritzl, 73, Inzesttäter aus dem österreichischen Amstetten, wurde nach vier Verhandlungstagen am vergangenen Donnerstag vom Landesgericht St. Pölten zu lebenslanger Haft verurteilt. Fritzl hatte seine eigene Tochter

*24 Jahre lang in einem Kellerverlies gefangen gehalten, tausendfach vergewaltigt und dabei sieben Kinder gezeugt.“* (Spiegel-Online, 23. März 2009)

- „Sechseinhalb Jahre in Haft – Rumäne wegen Vergewaltigung einer Prostituierten in Marienborn verurteilt“ (Allgemeine Zeitung Mainz, 8. September 2010)
- „Mitleidstour und Schamhaartrick – Mann gesteht über 1.000 Sextaten. ... angeklagt wurde der Mann aber lediglich in neun Fällen wegen Vergewaltigung und versuchter Vergewaltigung“ (Hamburger Abendblatt, 27. September 2010)
- „Der Irrtum dreier Gutachter; ein Jahr nach seiner Entlassung aus der Psychiatrie ist er offenbar rückfällig geworden. ... Auf einem Parkplatz im Nürnberger Stadtteil Langwasser hatte er zuvor eine 20 Jahre alte Frau in seine Gewalt gebracht, in ein Waldstück verschleppt und dort brutal

vergewaltigt“ (sueddeutsche.de, 21. Oktober 2010)

- „Ein 28-jähriger aus Kaiserslautern hat seine Ex-Freundin nach Saarbrücken verschleppt und mehrfach vergewaltigt. Die 19-jährige konnte schließlich über Handy Verwandte alarmieren und wurde von der Polizei befreit.“ (Rhein-Main-Presse, 11. November 2010)

Auf der Webseite des Bundeskriminalamts in Wiesbaden sind Informationen dazu zu finden, wie häufig – statistisch gesehen – sexueller Missbrauch in Deutschland stattfindet. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine offizielle Statistik der **gemeldeten Straftaten** handelt, d.h. Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden. Die Dunkelziffer ist unbekannt und wohl um einiges höher.

→ <b>Tabelle 1</b>						
Straftaten insgesamt	Anzahl 2009	Anzahl 2008	Veränderung gg. Vorjahr	in Prozent	Aufklärungsquote 2009	Aufklärungsquote 2008
Gewaltkriminalität insgesamt	208.446	210.885	- 2.439	- 1,2	75,3	75,5
Mord und Totschlag	2.277	2.266	11	0,5	95,7	97,0
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	7.314	7.292	22	0,3	81,6	82,2
Raubdelikte	49.317	49.913	- 596	- 1,2	52,6	52,8
Gefährliche und schwere Körperverletzung	149.301	151.208	- 1.907	- 1,3	82,2	82,3
Vorsätzliche leichte Körperverletzung	369.709	367.291	2.418	0,7	90,3	90,0

Übersicht Gewaltkriminalität insgesamt, Stand: 2010

→ <b>Tabelle 2</b>						
Straftatengruppe	Anzahl 2009	Anzahl 2008	Veränderung gg. Vorjahr	in Prozent	Aufklärungsquote 2009	Aufklärungsquote 2008
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 2, 3 u. 4, 178 StGB	7.314	7.292	22	0,3	81,6	82,2
sonstige sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 1 u. 5 StGB	6.044	6.281	-237	-3,8	80,1	80,3
sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	1.597	1.615	-18	-1,1	96,6	96,3
sexueller Missbrauch von Kindern, § 176, 176a, 176b StGB	11.319	12.052	-733	-6,1	83,5	82,1
exhibitionistische Handlungen u. Erregung öffentlichen Ärgernisses	7.340	7.785	-445	-5,7	52,4	53,1
Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie, § 184b Abs. 2 u. 4 StGB	3.823	6.707	-2.884	-43,0	93,5	94,2

Sexualstraftaten nach Straftatengruppe, Stand: 2010

Aus → Tabelle 1 über die Gewaltkriminalität insgesamt lässt sich ablesen, dass im Jahr 2009 rund 7.300 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung angezeigt wurden. Es lässt sich ebenfalls eine leichte Erhöhung im Vergleich zu 2008 feststellen.

In → Tabelle 2 sind Sexualstraftaten nach bestimmten Gruppen aufgegliedert. Hier sieht man beispielsweise, dass es im Jahr 2009 rund 11.300 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern gab, rund 6 % weniger als im Vorjahr.

### Vergewaltigung einer Auszubildenden

In der Presse, genauer gesagt in der Frankfurter Rundschau vom 29. August 2000, war folgende Überschrift zu lesen: „Vergewaltigung wurde als Arbeitsunfall gewertet“. Der dazugehörige Artikel war jedoch nicht sonderlich aussagekräftig, da nicht auf den Verfahrensverlauf und den Inhalt des Prozesses hingewiesen wurde. Aus dem Originalurteil<sup>1</sup> konnte man jedoch mehr erfahren – insbesondere über die Leidensgeschichte des Opfers.

Kommen wir zunächst zu dem Verlauf der Straftat, um den rechtlichen Sachverhalt zu verstehen. Im Alter von 16 Jahren begann die Klägerin, wir nennen sie einfach Melody, in einem Betrieb eine Berufsausbildung als Chemielaborantin. Dort wurde sie von ihrem Ausbilder, einem chemisch-technischen Assistenten, vergewaltigt. Als Schädigungsfolge diagnostizierte ein Arzt bei ihr eine sog. posttraumatische psychische Störung. Diese gilt als Krankheit.

#### Wie kam es zu der Vergewaltigung während der Arbeitszeit?

Der Ausbilder, der Melody vom Betrieb zugeordnet wurde, wir nennen ihn Jens, belästigte sie wiederholt am Arbeitsplatz sexuell. Bei Abwehrversuchen drohte er ihr, er werde verhindern, dass sie zu der von ihr erstrebten vorzeitigen Abschlussprüfung zugelassen wird. Irritiert und unter dem Eindruck dieser Drohungen ging Melody mit Jens in der Freizeit zum Schwimmen, zum Essen und in den Zirkus. Außerdem begleitete

sie ihn sogar in eine Gemeinschaftssauna. An einem Tag im April 1992, einem gemeinsamen Urlaubstag, überredete ihr Ausbilder sie zu einem Frühstück in seiner Wohnung, bei dem die Klägerin aufgrund erneuter Drohungen mit der Vereitelung der vorzeitigen Prüfungszulassung schließlich den Geschlechtsverkehr mit Jens duldete.

In der Folgezeit setzte Jens die sexuellen Übergriffe am Arbeitsplatz fort. Auf sein Drängen erklärte sich die Klägerin Melody bereit, ihn an einem weiteren gemeinsamen Urlaubstag im Mai zum Schwimmen zu begleiten. Gemäß ihrer Aussage vor Gericht vertraute Melody der Versicherung ihres Ausbilders, der Vorfall im April werde sich nicht wiederholen. Der Ausbilder veranlasste die Klägerin unter einem Vorwand, mit in seine Wohnung zu kommen, wo er sie schließlich unter Anwendung körperlicher Gewalt vergewaltigte. Anschließend flüchtete die Klägerin Melody in ein in der Nähe der Wohnung des Ausbilders gelegenes Geschäft, von wo aus die Polizei alarmiert wurde. Auf die zur Hilfe gerufenen Polizisten machte die Auszubildende einen völlig aufgelösten Eindruck. Sie weinte und konnte zunächst keine zusammenhängenden Angaben machen.

Die **Jugendschutzkammer des Gerichts** hat in ihrem **Urteil** erkannt, dass sich Jens nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen im April eines besonders schweren Falles der Nötigung und im Mai der Vergewaltigung schuldig gemacht hat. Bei der Strafzumessung hat das Gericht zulasten des Ausbilders u. a.

<sup>1</sup> LSG NRW Urteil – 23.05.2000 – L 15 U 116/99 und BSG B 2 U 25/00 R

berücksichtigt, dass er die Klägerin, die damals erst 17 Jahre alt war, schon seit Januar am Arbeitsplatz bedrängt und ihren erkennbaren Wunsch, die Ausbildung vorzeitig mit Erfolg zu beenden, für seine Zwecke genutzt habe. Und im Hinblick auf die Klägerin, also das Opfer, führte das Gericht aus, dass sie noch heute (am Tag des Gerichtsprozesses) – wie ihr Verhalten in der Hauptverhandlung deutlich gemacht habe – erheblich durch die Taten belastet sei. Die Schilderung des Tatgeschehens löse bei ihr Angst aus, noch mehr als zweieinhalb Jahre nach der Tat habe sie Probleme mit Intimkontakten. Der Ausbilder wurde wegen Vergewaltigung und Nötigung der Klägerin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die Klägerin hat die Folgen der vom Gericht festgestellten Rechtsverstöße im Sinne des Strafgesetzbuches dargelegt. Das beigeladene Land bewilligte Melody mit einem datierten Bescheid eine **Versorgungsrente** nach dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** (s. rechte Randspalte). Es erkannte die Vergewaltigung vom Mai

1992 als vorsätzlich rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne von § 1 OEG an und stellte fest, dass die Klägerin durch die Schädigungsfolge „posttraumatische psychische Störungen“ in ihrer Erwerbsfähigkeit vermindert sei.

Dieser Entscheidung lag das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigers Prof. Dr. B. vor. Dieser hatte Melody im November 1997 neurologisch<sup>2</sup>, psychiatrisch<sup>3</sup> und testpsychologisch untersucht. Daraufhin hat er eine prolongierte<sup>4</sup> posttraumatische<sup>5</sup> Belastungsreaktion diagnostiziert. Aufgrund dieses Kenntnisstandes hat er den Grad der **schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit** für die nächsten zwei Jahre auf 30 % geschätzt.

Aus der Dokumentation der Diplom Psychologin O. H., die Melody im Zeitraum von August 1992 bis Februar 1995 untersucht hatte, lässt sich entnehmen, dass „*die Klägerin an Depressionen litt, Suizid- und Todesgedanken hatte, ein Rückzugsverhalten und Grübeltendenzen zeigte, unter Appetitmangel mit erheblichem Gewichtsverlust, Schlafstörungen mit nächtlichen Alpträumen und mit massiven Ängsten vor einer Wiederholung der traumatischen Erfahrung litt und im sexuellen Erleben und Verhalten deutlich beeinträchtigt war*“.

Wie zuvor beschrieben, wurde dem Opfer nach dem Opferentschädigungsgesetz eine **Versorgungsrente** zugesprochen. Auf Veranlassung des beigeladenen Landes beantragte die Klägerin aber zusätzlich auch noch **Entschädigungsleistungen** aus der

## § 1 OEG

### [Anspruch auf Versorgung]

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes [...] infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

- (2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
1. [...]
  2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.
  - (3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

<sup>2</sup> **Neurologie:** Lehre von den Erkrankungen des Nervensystems

<sup>3</sup> **Psychiatrie:** Sie ist die medizinische Fachdisziplin, die sich mit der **Prävention** (Vorbeugung), **Diagnostik** (Erkennung von bestimmten Krankheiten) und **Therapie** (Behandlung zur Heilung von Krankheiten) von Erkrankungen beschäftigt. Ein **Trauma** ist eine Wunde, Verletzung oder Gewalteinwirkung in körperlicher oder psychischer Hinsicht.

<sup>4</sup> **Prolongation** = Verlängerung der Laufzeit/Frist

<sup>5</sup> **Posttraumatische Belastungsreaktion/-reaktion:** verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis (z. B. Vergewaltigung) bzw. eine außergewöhnliche Bedrohung (z. B. Banküberfall) oder ein katastrophenhähnliches Ereignis



**gesetzlichen Unfallversicherung.** Diese lehnte aber die beklagte Berufsgenossenschaft ab, mit der Begründung, die Klägerin habe keinen Unfall erlitten, denn bei den Taten des Ausbilders handele es sich um eine Kette von Ereignissen, die sich über mehrere Monate verteilt, also nicht in einer Arbeitsschicht, ereignet hätten. Außerdem handele es sich nicht um einen Arbeitsunfall, weil die Vergewaltigung nicht auf einem betriebsbezogenen Motiv beruht habe.

Dieser Argumentation trat die Klägerin Melody entgegen mit der Begründung, es handele sich um einen Arbeitsunfall, weil die Stellung ihres persönlichen Ausbilders zu ihr erst die Tat ermöglicht habe. Melody erläuterte auf Befragen des Sozialgerichts, die Ausbildung zur Chemielaborantin dauere planmäßig dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Abschlussprüfung sei aber ausnahmsweise schon nach drei Jahren möglich, wenn nach der Beendigung des zweiten Ausbildungsjahres der Notendurchschnitt des Zeugnisses der Berufsschule besser als 2,5 sei und der Ausbildungsbetrieb die praktischen Leistungen mit mindestens „gut“ bewerte. Für die Beurteilung ihrer praktischen Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr sei ihr persönlicher Ausbilder zuständig gewesen.

Auf der Grundlage der Ausführungen von Melody und der Ausführungen von Prof. Dr. B. hat das Sozialgericht letztendlich die beklagte Berufsgenossenschaft verurteilt, **das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen** und der Klägerin ab Wiedereintritt ihrer Arbeitsfähigkeit eine **Verletztenren-**

**te** zu gewähren. Diese berechnet sich in Prozenten von der Vollrente, konkret zunächst 30 % und später zu einem mit Datum angegebenen Zeitpunkt 20 %.

Das Gericht hatte also anerkannt, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Bei dieser Feststellung stellt sich die Frage, wie ein Arbeitsunfall rechtlich definiert ist. Dazu ein Blick in das Sozialgesetzbuch VII:

#### Sozialgesetzbuch VII

##### § 1 [Prävention, Rehabilitation, Entschädigung]

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

#### Sozialgesetzbuch VII

##### § 8 [Arbeitsunfall]

- (1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von

außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.


(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
  - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
  - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.
- (3) Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

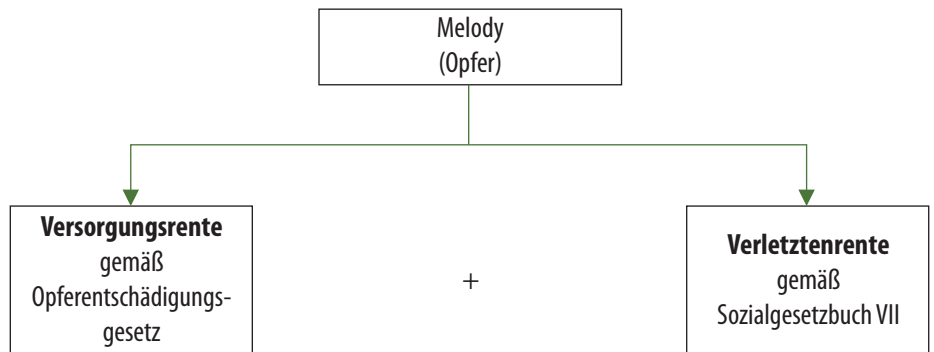
## Fazit

Wenn man sich den beschriebenen Rechtsfall noch einmal vor Augen führt, so kann man feststellen, dass im Vordergrund der Betrachtung nicht die Person stand, die die Straftat Nötigung und Vergewaltigung begangen hatte, sondern es wurden die Folgen für das Opfer beschrieben. Fasst man die beschriebene Situation zusammen, so hat Melody auf gerichtlichem Wege, aufgrund der durch die Vergewaltigung entstandenen und durch Sachverständige diagnostizierten Krankheit, zwei Ansprüche durchgesetzt.

 s. Übersicht)



## Übersicht



## Zusatz-Info

### Der WEISSE RING

Wer sich in die Situation dieser vergewaltigten Auszubildenden versetzt, wird sich fragen, wo – außerhalb von Familie und Freundeskreis – als Opfer professionelle Hilfe zu bekommen ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, sich an den WEISSEN RING zu wenden. Es handelt sich dabei um einen gemeinnützigen Verein zur Unterstützung von Kriminalopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Mainz. Kontakt via E-Mail ist möglich über die Adresse: [info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de). Informationen über diesen Verein können auch über seine Webseite abgerufen werden: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de).

Für alle Opfer, die sachkundige Hilfe suchen, rät der WEISSE RING in seinem Faltblatt:

*„Jedes Opfer einer Gewalttat sollte unverzüglich einen Antrag – auch formlos – beim örtlichen Versorgungsamt oder einer Behörde stellen. Informationen hierzu erhalten die Geschädigten bei den ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 420 Außenstellen des WEISSEN RINGS. Kostenlose Unterstützung erfolgt schnell und unbürokratisch.“*



## Hinweis

Weitere interessante, vom Autor kommentierte Urteile finden Sie in einem Extra-Kapitel der Neuauflage des Titels „Grundlagen der Rechtslehre“. Nähere Infos auf [www.kiehl.de](http://www.kiehl.de).